\$ 14

- (1) Die §§ 29 Abs. 1 Satz 2, 32 bis 46, 48, 49, 57, 58 Abs. 2, §§ 77, 78 Abs. 3, §§ 84 bis 86, 90, 91 Abs. 2, § 92 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die zu deren Durchführung erlassenen Bestimmungen werden für das Land Thüringen außer Kraft gesetzt.
- (2) Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen auf die nach Abs. 1 außer Kraft gesetzten Vorschriften Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.
- (3) Das Thüringische Gesetz betr. die Auswahl der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege vom 17. Dezember 1947 (Ges. S. S. 107) wird aufgehoben.
- Anm.: M u. SAn: § 14: (1) Die §§ 29 Abs. 1 S. 2, 32 bis 46, 48, 49, 57, 58 Abs. 2, §§ 77, 78 Abs. 3, §§ 84 bis 86, 90, **91** Abs. 2, § 92 Abs. 4 des Gerichtsverjassungsgesetzes und die zu deren Durchführung erlassenen Bestimmungen werden aufgehoben.
- (2) Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen auf die nach Abs. 1 aufgehobenen Vorschriften Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Br: 88, 14, 15:

§ 14

Schöffen und Geschworene, die sich für ihr Amt als ungeeignet erweisen, können auch vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind, auf Antrag der Parteien und Organisationen, welche die Wahl nach § 1 Abs. 1 vorgeschlagen hatten, von den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen abberufen und im Bedarfsfall durch andere Personen ersetzt werden. Diese Ersatzschöffen und geschworenen sind in die Liste der nicht im voraus ausgelosten Schöffen und, Geschworenen 8/8ufzunehmen.

§ 15

(1) Die §§ 29 Abs. 1 S. 2, 32 bis 46, 48, 49, 52 Abs. 3, 57 und 58 Abs. 2, §§ 77, 78 Abs. 3, §§ 84 bis 86, 90, 91 Abs. 2, § 92 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die zu deren Durchführung ergangenen Bestimmungen werden aufgehoben.

(2) Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen auf die nach Abs. I aufgehobenen VorSchriften Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

\$ 15

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Landtag am 19. November 1948 in Kraft.